



TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 6, 1991

1991





**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik**

Band 6

1991



Verlag Adolf Holzhausens Nfg., Wien

Herausgegeben von:

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

In Zusammenarbeit mit:

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

Redaktion:

Johann Diethart, Wolfgang Hameter, Bernhard Palme
Georg Rehrenböck, Walter Scheidel, Hans Taeuber

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgesendet werden. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden besprochen.

Auslieferung:

Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II² 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490 und P. Vindob. Barbara 8.

© 1991 by Verlag A. Holzhausens Nfg., Wien

Eigentümer und Verleger: Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Herausgeber: Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten.

INHALT

Kurt Treu †	1
Ruth Altheim-Stiehl (Münster), Wurde Alexandria im Juni 619 n. Chr. durch die Perser erobert? Bemerkungen zur zeitlichen Bestimmung der sāsānidischen Besetzung Ägyptens unter Chosrau II. Parwēz	3
Antti Arjava (Helsinki), Zum Gebrauch der griechischen Rangprädikate des Senatorenstandes in den Papyri und Inschriften	17
Roger S. Bagnall (New York), The Taxes of Toka. SB XVI 12324 Reconsidered	37
Johannes Diethart (Wien), Reminiszenzen an die Schule bei Pseudo-Chrysostomos?	45
Claudio Gallazzi (Milano), Cartellino per due tuniche. P.Cair. 10607 (Tafel 1)	47
Herbert Graßl (Klagenfurt), Probleme der Neutralität im Altertum	51
Manfred Hainzmann (Graz), Ovilava — Lauriacum — Virunum. Zur Problematik der Statthalterresidenzen und Verwaltungszentren Norikums ab ca. 170 n. Chr.	61
Hermann Harrauer (Wien) e Rosario Pintaudi (Firenze), Virgilio ed il dimenticato <i>recto</i> di PSI II 142 (Tafel 2, 3)	87
Ulrike Horak (Wien), Fälschungen auf Papyrus, Pergament, Papier und Ostraka (Tafel 4–8)	91
Heikki Koskeniemi (Turku), Eine neue Bittschrift ptolemäischer Zeit auf P.Turku 1 (Tafel 9)	99
Johannes Kramer (Siegen), Ende einer Urkunde mit Datierung auf 561 n. Chr. P.Vindob. L 3 = CPL 147 (Tafel 10)	105
Leslie S. B. MacCoull (Washington), "The Holy Trinity" at Aphrodito	109
Basil G. Mandilaras (Athen), The Feast of Thynis, Ἐν ἑορτῇ Θύνας	113
Michel Matter (Strasbourg), Un compte tardif hermopolite. P.Vindob. G 14296 (Tafel 11)	117
Peter van Minnen (Ann Arbor), Eine Steuerliste aus Hermupolis. Neuedition von SPP XX 40+48 (Tafel 12)	121
Rosario Pintaudi (Firenze) e Hermann Harrauer (Wien), Virgilio ed il dimenticato <i>recto</i> di PSI II 142 (Tafel 2, 3)	87
Ioan Piso (Cluj), Die Inschriften vom Pfaffenberg und der Bereich der <i>Canabae legionis</i>	131
Ioan Piso (Cluj), Municipium Vindobonense	171
Eberhard Ruschenbusch (Frankfurt/Main), Isaios 7, 38, Demosthenes' erste freiwillige Trierarchie. Die Datierung des Euböa-Unternehmens vom Jahre 357 v. Chr.	179

Inhaltsverzeichnis

Marjeta Šašel Kos (Ljubljana), Draco and the Survival of the Serpent Cult in the Central Balkans (Tafel 13)	183
Paul Schubert (Genève), Pétition au stratège (Tafel 14)	193
Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam), οὐράνιος ἡ καὶ μονάζουσα. Kauf von Fässern gegen Vorauszahlung (Tafel 15)	197
Hans Taeuber (Wien), Die syrisch-kilikische Grenze während der Prinzipatszeit	201
Peter Weiß (Kiel), Bleietiketten mit Warenangaben aus dem Umfeld von Rom (Tafel 16).....	211
Klaas A. Worp (Amsterdam), Remarks on Weekdays in Late Antiquity Occurring in Documentary Sources	221
Bemerkungen zu Papyri IV <Korr. Tyche 35–51>	231
Buchbesprechungen	237
Reinhard Wolters: „ <i>Tam diu Germania vincitur</i> “. Bochum 1989 (237); Martin Frey: <i>Untersuchungen zur Religion und zur Religionspolitik des Kaisers Elagabal</i> . Stuttgart 1989 (237); P. Ovidius Naso: <i>Briefe aus der Verbannung. Tristia; Epistulae ex Ponto</i> . Lt. & dt. Übertr. v. Wilhelm Willige. Zürich 1990 (238); Marc Aurel: <i>Wege zu sich selbst. Τὰ εἰς ἑαυτόν</i> . Gr. & dt. Hrsg. u. übers. v. Rainer Nickel. München 1990 (239); Boethius: <i>Trost der Philosophie. Consolatio philosophiae</i> . Lt. & dt. Hrsg. v. Ernst Gegenschatz und Olof Gigon. München 1990 (241); Detlef Fechner: <i>Untersuchungen zu Cassius Dios Sicht der Römischen Republik</i> . Hildesheim 1986 (242); <i>Roman Eastern Policy and Other Studies in Roman History. Proceedings of a Colloquium at Twärminne 2–3 Oct. 1987</i> . Ed. by Heikki Solin and Mika Kajava. Helsinki 1990 (243); Georg Döbelhofer: <i>Die Popularen der Jahre 111–99 vor Christus</i> . Wien 1990 (244); <i>Das Totenbuch der Ägypter</i> . Eingel., übers. u. erl. von Erik Hornung. Zürich 1990 (244); Hans-Joachim Gehrke: <i>Geschichte des Hellenismus</i> . München 1990 (245); Jochen Martin: <i>Spätantike und Völkerwanderung</i> . München 1987 (245); Hermann Diehl: <i>Sulla und seine Zeit im Urteil Ciceros</i> . Hildesheim 1988 (248); <i>Kulturhistorische und archäologische Probleme des Südostalpenraumes in der Spätantike</i> . Referate des Symposions 24.–26. Sept. 1981 Klagenfurt. Hrsg. v. Herbert Graßl. Wien 1985 (248); Karl-Wilhelm Weeber: <i>Smog über Attika</i> . Zürich 1990 (249); Thomas Grünewald: <i>Constantinus Maximus Augustus. Herrschaftspropaganda in der zeitgenössischen Überlieferung</i> . Stuttgart 1990 (250); Erik Hornung: <i>Gesänge vom Nil. Dichtung am Hofe der Pharaonen</i> . Zürich 1990 (251); Otto Veh: <i>Lexikon der römischen Kaiser</i> . München ³ 1990 (251); Dankward Vollmer: <i>Symploke. Das Übergreifen der römischen Expansion auf den griechischen Osten</i> . Stuttgart 1990 (252; Gerhard Dobesch) — M. G. Sirivianou [et al.]: <i>The Oxyrhynchus Papyri</i> . Vol. LVI. London 1989 (253; Bernhard Palme) — Richard Duncan-Jones: <i>Structure and Scale in the Roman Economy</i> . Cambridge 1990 (256; Walter Scheidel).	
Indices: Johannes Diethart	260

Tafel 1–16

PETER VAN MINNEN

Eine Steuerliste aus Hermupolis

Neuedition von SPP XX 40 + 48

(Tafel 12)

P.Vindob. G 2039 und 2047 wurden beide 1921 von C. Wessely als SPP XX 40 und 48 publiziert¹. Die Zeichnungen der beiden Fragmente, die Wessely seiner Ausgabe beigegeben hatte, und die Ähnlichkeit der Texte haben mich veranlaßt zu vermuten, daß beide Fragmente zusammengehören. Dr. H. Harrauer hat meine Vermutung bestätigt und mir die Veröffentlichung des ganzen Textes freundlichst überlassen. In der Zwischenzeit sind weitere, noch unpublizierte Stücke (P.Vindob. G 859 und 42268) dazugekommen.

Es handelt sich um eine Personenliste aus Hermupolis, die für bestimmte Steuerzwecke aufgestellt wurde. Die Herkunft des Textes² geht aus mehreren Indizien hervor. Erstens seien die Personennamen hervorgehoben, die zwar nicht immer ausschließlich für Hermupolis und den Hermopolites bezeugt sind, die wir aber doch als typisch für diese Gegend betrachten dürfen³. Es sei auf Ἰβόις und Χινῶχίς (vgl. die Kombination der beiden Namen in Kol. II 10), Κοπρέας und Ἀχιλλεύς (beachte wiederum die Kombination der beiden Namen in Kol. II 14), Ἐρμῖνος (man kann hinsichtlich der Onomastik auch auf Ἐρμαῖος und Ἐρμῆς hinweisen), Κάστωρ (möglicherweise kommt hier auch Διόσκορος in Betracht), Μέλας, Πασίων, Σιλβανός, Τύραννος, Φοιβάμμων und Φιβίων hingewiesen. Zweitens wird die Herkunft aus Hermupolis durch Cussonia Juliana (Kol. II 21) nahegelegt. Sie ist in einem anderen Text aus Hermupolis genannt⁴. Drittens weist auf die Herkunft aus Hermupolis auch das merkwürdige Sigel, das sich in Verbindung mit Ordinalzahlen an mehreren Stellen im Text findet und mir nur aus anderen Texten aus Hermupolis bekannt ist. Da es sich kaum um Jahreszahlen handeln kann, müssen sich diese Zahlen auf Bezirke innerhalb der Stadt beziehen. Dafür gibt es jetzt mehrere Belege, namentlich in dem unpublizierten P.Lond. 923; s. den Kommentar zu Kol. II 2.

Den genauen Zweck des Textes können wir nur annähernd bestimmen. Es handelt sich um eine Liste von Personen aus verschiedenen Kategorien der städtischen Bevölkerung. Einerseits gibt es Personen, von denen nur die Familienverhältnisse angegeben

¹ C. Wessely hatte zuvor Beschreibungen der beiden Fragmente im *Führer durch die Ausstellung*, Wien 1894, unter Nr. 254 und 262 vorgelegt. Wessely gibt bei SPP XX 40 als Erwerbungsjahr 1884 an, bei SPP XX 48 jedoch 1886. Nur 1886 ist für beide richtig.

² Wessely gibt zögernd den Arsinoites an, wohl durch die Höhe der Steuerzahlungen veranlaßt, die meist (aber nicht immer) den Kopfsteuerzahlungen der privilegierten Einwohner von Arsinoe gleichen (20 Drachmen).

³ So schon U. Wilcken, *Archiv* 7 (1902) 102. Ich hoffe, zu diesem Problemkreis demnächst einen größeren Aufsatz vorlegen zu können.

⁴ So auch J. D. Thomas, *ZPE* 6 (1970) 176–177. Siehe unten die Bemerkung zur Stelle.

werden. Andererseits treten auch Personen auf, die als Freigelassene gekennzeichnet sind. Weiters begegnen Personen mit einer Funktionsbezeichnung (s. Kol. I 5 und II 10; vgl. die Bemerkung zu Kol. III 13), und schließlich gibt es eine Person, die als Alexandriner bezeichnet ist (s. Kol. II 3). Darüber hinaus wird bei jeder Person das Alter mitgeteilt. Dieses variiert zwischen 15 Jahren (s. Kol. II 6) und 69 Jahren (s. Kol. II 18) und fällt somit genau noch innerhalb der Altersgrenzen für die Steuerpflicht, die für das römische Ägypten des 3. Jh. belegt sind, d. h. das 14. und 70. Lebensjahr. In einigen Fällen wird auch ein Steuerbetrag verbucht. Die Steuerzahlungen sind nicht gleich groß. Es finden sich acht Zahlungen von 20 und drei von 60 Drachmen. Das Alter der Personen, für die ein Betrag eingetragen ist, variiert zwischen 17 (s. Kol. II 17) und 64 Jahren (s. Kol. II 9). Derartige Beträge weisen wohl auf die Kopfsteuer hin. Da diese Steuer in Hermupolis jedenfalls für die Metropolen auf nur 8 Drachmen veranschlagt war⁵, müssen hier Zahlungen für Einwohner von Hermupolis vorliegen, die eben nicht zu dieser privilegierten Klasse gehörten. Über die Höhe der Kopfsteuer für die anderen Bevölkerungsklassen in Hermupolis wissen wir weiter nichts.

Der Text muß aus paläographischen Gründen ins 3. Jh. n. Chr. datiert werden. Wessely setzte die beiden Fragmente ins 2. Jh. n. Chr., was nicht richtig sein kann⁶. Ein genaueres Datierungskriterium weist auf die Zeit um 266 n. Chr.: Die in Kol. II 21 genannte Cussonia Juliana wird in einem anderen Papyrus aus diesem Jahr genannt. Der Text könnte somit zu den sogenannten Bule-Akten von Hermupolis aus den Jahren 266–267 n. Chr. gehören. Die meisten Stücke aus diesem Archiv wurden von Wessely 1905 in SPP V veröffentlicht. M. Drew-Bear bereitet eine Neuausgabe der Bule-Akten vor.

Die Datierung des Textes um 266 wirft aber ein Problem auf, das im 2. Jh. leichter gelöst werden könnte. In Kol. III 6 ist neben anderen Freigelassenen ein *libertus vindicatus* bzw. *vindictatus* genannt. Der Statusunterschied, den der Zusatz impliziert, ist nicht leicht zu sehen, s. den Kommentar z. St.

P.Vindob. G 859+2039+2047+42268
Hermupolis

25,9 × 56,3 cm

um 266 n. Chr.

Kol. I

1 (1.H.)	ἀπελεύθ(ερος) Ἡλιοδώρου		
2]	(ἐτῶν) ξε	
3 (2.H.)	ἀπελεύθ(ερος)]ίας Τιτιανας		
4]	(ἐτῶν) ξ	(δραχμάς) ξ
5	παλαιστ]ροφύλακ(ος)		
6]	(ἐτῶν)	(δραχμάς) κ
7 (1.H.)]	(ἐτῶν) κ[

⁵ Vgl. dazu den zweiten Londoner Text in P. van Minnen, P. J. Sijpesteijn, ZPE 87 (1991).

⁶ Einmal schreibt er *saeculi II.¹ p. Chr. n.* (siehe die Einleitung zu SPP XX 40). Das hat in der Sekundärliteratur Verwirrung gestiftet. So betrachtet Thomas, CdE 44 (1969) 349 und ZPE 6 (1970) 1f als Bezeichnung für den Anfang (*initio*) des 2. Jh. Aber Wessely sagt mit dieser Abkürzung nichts weiter als (*secund*)i. Thomas hält übrigens eine Datierung ins 3. Jh. für die einzig richtige.

8]	(ἐτῶν) [
9	ἀπελεύθ(ερος)?	(ἐτῶν)] λε	(δραχμάς) ξ
10] (ἐτῶν) λγ	(δραχμάς) κ
11] (ἐτῶν) νη	
12] (ἐτῶν) ιζ	

3. Τιτιανῆς oder Τιτανίας

Kol. II

1		γ	
2	θ (ἀμφόδου)		
3 (2. H.)	Διόσκορος Ἀγαθοῦ [Δαί]μονος Ἀλθαιεύς	(ἐτῶν)	(δραχμάς)
4 (1. H.)	ι (ἀμφόδου)		
5	• Χρήσιμος ἀπελεύθ(ερος) Ἀσκληπιάδου Ἐρμίνου	(ἐτῶν) λθ	
6	Ἐρμίγος Ἰσιδώρου Εὐδα[ί]μ[ο]ν[ο]ς	(ἐτῶν) ιε	
7	[ια (ἀμφόδου)]		
8	• Νικήτης ἀπ[ε]λεύθερο[ς] Φίρμου Ἀρείου	(ἐτῶν) λ	
9	Ἐρμίνο[ς] Ἀ[πολλ]ωνίου Χαιρήμονος	(ἐτῶν) ξδ	(δραχμάς) κ
10	Ἰβόις Χινύχιος Ἰβόιτος νυκτοστρ[ατηγ. .] . . .ρος Δήμητρος (ἐτῶν) λδ		
11	Μέλας Ἰμούθου Δίου	(ἐτῶν) ν	(δραχμάς) κ
12 (2. H.)	Σιλβανός Σινύριος Νεμεσᾶ Τοθήους Ἐρ[μί]γου τοῦ κ(αι) Πτολεμαίου	(ἐτῶν) νς	
13 (1. H.)	ιβ (ἀμφόδου)		
14	Κοπρέας ὁ καὶ Ἀχιλλέως Ἀγάθο[υ]	(ἐτῶν) κθ	
15	ιδ (ἀμφόδου)		
16	Σιλβανός Σαραπίωνος Κορνηλίου	(ἐτῶν) κζ	(δραχμάς) κ
17	Χινύχις Φιβίων <ος> Χινύχιος	(ἐτῶν) ιζ	(δραχμάς) κ
18	Σιλβαγός Ἐρμαίου Τυράννου	(ἐτῶν) ξθ	
19	Ἐρμίγ[ος] Ἐρμίνου Σιλβανοῦ Ἀμμωνίου	(ἐτῶν) κ	
20	Πασίφ[ν] Τυράννου Πτολεμαίου	(ἐτῶν) ις	
21 (2. H.)	Δαμά[ς] ἀπ[ε]λεύθ(ερος) Κουσσωνίας Ἰουλια[ν]ῆς	(ἐτῶν) μ	
22 (3. H.)	ρε		

6. ἰσιδώρου Pap. 10. ἰβόις, ἰβόιτος Pap. 11. ἰμούθου Pap. 14. Ἀχιλλεύς 21. Κουσσωνίας; ἰουλια[ν]ῆς Pap.

Kol. III

1 (1. H.)		δ
2	ιε (ἀμφόδου)	

genannt. In beiden Fällen handelt es sich um Zahlungen von 60 Drachmen (Kol. I 4 und III 6–7; vgl. I 9). Der in Z. 1 genannte Sklave ist nach der folgenden Zeile 65 Jahre alt. Das könnte der Grund dafür sein, daß kein Steuerbetrag genannt wird. In der frühen Kaiserzeit waren nur Personen bis 60 Jahre steuerpflichtig, und ältere Personen durften auch nicht zu Liturgien herangezogen werden. Diese Grenze wurde aber im Laufe der Kaiserzeit auf 65 und später sogar auf 70 Jahre hinaufgesetzt. Der Grund für die Auslassung des Steuerbetrages muß somit anderswo gesucht werden.

Aus mehreren Indizien geht hervor, daß unser Text (auch abgesehen von den fehlenden Zeilen des Papyrus) nicht komplett ist. Manchmal fehlt das Alter, öfters fehlt der Steuerbetrag bei Personen, die unbedingt steuerpflichtig gewesen sein müssen. An mehreren Stellen ist deutlich, daß Altersangaben und Steuerbeträge nachträglich von einem anderen Schreiber eingetragen worden sind. Ganze Zeilen wurden so nachgetragen (Kol. I 3–4, 5–6; II 3, 12, 21; III 8, 9, 10 und 15). Der Steuerbetrag in II 9 wurde auch nachträglich eingesetzt. Es ist sogar möglich, daß die in I 4 und 6 genannten Beträge von einem anderen Schreiber stammen als der Rest der zwei Zeilen. Wir können also keine zwingenden Schlüsse aus der Auslassung der Steuerbeträge ziehen.

3. Τιτιανας steht für Τιτιανῆς, oder es handelt sich um eine Verschreibung für Τιτανία. Letzteres ist wahrscheinlicher, da der Name Τιτανία für Ägypten gut bezeugt ist, der Name Τιτιανή dagegen nicht. Andererseits ist Τιτιανός ein häufig belegter Männername. Der Freigelassene in dieser Zeile ist nach der nächsten Zeile 60 Jahre alt. Der Steuerbetrag ist vielleicht von einer anderen Hand nachgetragen.

5. παλαιστ]ροφύλακ(ος): möglich, aber nicht wahrscheinlich sind auch ὀδ]ροφύλακ(ος) und ἀγ]ροφύλακ(ος). Der παλαιστροφύλαξ war ein im städtischen Gymnasium angestellter Wächter. Παλαιστροφύλακες aus Hermupolis begegnen z. B. auch in P.Amh. II 124, wo sie als Begleiter hoher städtischer Beamter einschließlich des Gaustrategen aufgeführt werden. P.Amh. II 124 stammt aus derselben Zeit wie unser Wiener Text.

Die Funktionsbezeichnung gehört in diesem Fall vielleicht nicht zum Vatersnamen, sondern zu der steuerpflichtigen Person selbst. Trifft diese Vermutung zu, dann ist παλαιστροφύλακος für παλαιστροφύλαξ verschrieben. Vgl. aber die Bemerkung zu Kol. II 10. Nach der nächsten Zeile zahlt die Person in dieser Zeile 20 Drachmen. Der Steuerbetrag könnte wiederum nachträglich eingefügt worden sein.

7. Im Freiraum oberhalb dieser Zeile war (vermutlich) wiederum eine Zahl, gefolgt von (ἀμφοδου), verzeichnet.

9. Das gleiche mag für den Freiraum oberhalb dieser Zeile gelten. Wir können aber in diesem Fall nicht sicher sein, daß diese Stelle auf dem Papyrus keine weitere Eintragungen enthielt.

ἀπελεύθ(ερος) habe ich nur zögernd eingesetzt. Die beiden anderen Steuerzahlungen von 60 Drachmen rühren aber von Freigelassenen her.

11–12. Diese Zeilen sind unterstrichen, weil sie heute nicht mehr vorhanden sind, Wessely sie aber noch gelesen hat.

II 1. Hier und über der nächsten Kolumne steht eine Kolumnenzahl. Das ganze Dokument beanspruchte mindestens fünf Kolumnen. Die beiden ersten Kolumnen, die fast völlig zerstört sind, verzeichneten die Personen aus den ersten acht ἄμφοδα, die fast

vollständig erhaltenen Kolumnen III und IV verzeichnen die Personen aus den nächsten zehn ἄμφοδα. Es folgt mindestens noch eine Kolumne mit vielleicht vier bis fünf ἄμφοδα. Falls die vier größeren Stadtbezirke von Hermupolis eine ungefähr ebenso große Zahl von ἄμφοδα hatten, muß die Zahl der Straßen in ganz Hermupolis rund 100 gewesen sein. Wenn wir in den nicht oder nicht vollständig erhaltenen Kolumnen unseres Textes eine annähernd gleiche Zahl an Personen annehmen wie in Kol. II–III, müssen wir für den ganzen Bezirk mit ungefähr 75 Personen rechnen. Für ganz Hermupolis wären dann rund 300 Personen anzunehmen, die irgendeine Sonderstellung innerhalb der städtischen Steuerverwaltung einnahmen. Wie aber schon bemerkt wurde, ist unser Text unvollständig und kann daher nicht vorbehaltlos für derartige Spekulationen herangezogen werden.

2. θ (ἄμφοδου): Das Sigel, das auf θ folgt, hat U. Wilcken, *Archiv* 7 (1923) 102, schon richtig mit der Einteilung der Stadt Hermupolis in Verbindung gebracht⁷. Nach einigen Indizien, die Wilcken noch unbekannt waren, handelt es sich aber nicht um ein Sigel (oder Abkürzung) für ἀμφοδαρχίας, sondern für ἀμφοδου. In SB VIII 9869, einer κατ' οἰκίαν ἀπογραφή, heißt es nämlich in der Beschreibung des Hauses (Z. 4), daß es sich ἐπὶ τοῦ ιζ (mit dem nachfolgenden Sigel) befindet⁸. In den noch unpublizierten⁹ Epikrisisakten in P.Lond. 923 heißt es abwechselnd ἐπὶ τοῦ τρίτου ἀμφοδου und ἐπὶ τοῦ γ̄ (nachfolgend das Sigel). Eine derartige Zählung der ἄμφοδα kennen wir auch aus Memphis. Hermupolis war also nicht nur in vier größere ἄμφοδα (mit der Bedeutung „Bezirk“) geteilt, φρουρίου ἀπηλιώτης, φρουρίου λίψ, πόλεως ἀπηλιώτης und πόλεως λίψ, sondern auch innerhalb dieser Bezirke weiter unterteilt in nummerierte ἄμφοδα (mit der Bedeutung „Straße“). Eine vollständige Liste der bisher bekannten Straßen dieser Art wird meine Monographie zum römischen Hermupolis bringen.

Das Sigel, das hier für ἀμφοδου verwendet wird, gleicht am ehesten dem in P.Lond. III 935, 7 (vgl. Taf. 50). Es handelt sich um ein stilisiertes Alpha, durchquert von einem stilisierten My. In anderen Texten wird das stilisierte My oft über dem stilisierten Alpha geschrieben.

3. Diese Zeile wurde von einem anderen Schreiber nachgetragen.

ἸΑθααιεύς: Diese alexandrinische Phylenbezeichnung weist darauf hin, daß es sich hier um einen Mann mit alexandrinischem Bürgerrecht handelt. Wie die meisten Personen im römischen Ägypten, die in Papyri als alexandrinische Bürger gekennzeichnet sind, wohnte auch dieser in der χώρα, und zwar in der 9. Straße eines der vier Bezirke von Hermupolis. Ob Διόσκορος ursprünglich aus Alexandria stammte oder irgendwann als Hermopolitaner das alexandrinische Bürgerrecht erworben hatte, läßt sich nicht bestimm-

⁷ Thomas hat seinerseits (o. Anm. 4) 177, die Zahlen als Jahreszahlen betrachtet, ohne auf Wilckens Deutung als Sigel einzugehen. Das beste Argument gegen seine Auffassung der Zahlen gibt er selbst: „I believe that in this instance we should be justified in assuming that the years are not regnal“.

⁸ Das Sigel wurde in der *ed. pr.* (CdE 39 [1964] 114) mit den von Wilcken behandelten Parallelen in Verbindung gebracht.

⁹ Die Herausgabe dieser Papyri zusammen mit einer Neuausgabe der zugehörigen Stücke in P.Lond. III wurde mir von Dr T. S. Pattie anvertraut. Es handelt sich um das sogenannte Theognostos-Archiv, siehe P. J. Sijpesteijn, *ZPE* 76 (1989) 213–218; P. van Minnen, *Theognostos en de bokser Hermeinos. Van een broer, een zus en een zwaargewicht*, in: P. W. Pestman (Hrsg.), *Familiearchieven uit het land van Pharao*, Zutphen 1989, 107–133.

men. Ersteres ist in diesem Fall nicht auszuschließen, weil der Vater des Διόσκοπος einen typischen alexandrinischen Namen trägt. Auch zu diesem Problemkreis wird meine Monographie zum römischen Hermupolis Bemerkungen enthalten. Personen mit alexandrinischem Bürgerrecht wurden von der Steuerverwaltung getrennt von den anderen Einwohnern der Metropoleis registriert. Hier erscheint eine zusammen mit Vertretern anderer Sondergruppen wie Freigelassenen. Das Alter des Alexandriner wurde nicht eingetragen, auch der Steuerbetrag blieb weg.

5. Vor der Zeile steht, wie oft in diesem Text, ein Kontrollzeichen.

Χρήσιμος ist ein typischer Sklavename.

8. Das gleiche gilt für Νικήτης, falls er richtig gelesen ist. Zu diesem Namen vergleiche besonders SB XVI 12837 und P.Cair. Preisigke 20, wo Freigelassene diesen Namen tragen. P.Cair. Preisigke 20 stammt aus Hermupolis.

9. Der Steuerbetrag wurde nachträglich von einem anderen Schreiber eingesetzt. Er könnte von der zweiten Hand auf diesem Papyrus geschrieben sein.

10. Ἰβόις (zu diesem hermopolitanischen Namen und dem seines Vaters siehe die Einleitung oben) oder sein Großvater (s. u.) wird als Nyktostrategie bezeichnet. Zu dieser Funktion innerhalb der städtischen Verwaltung des römischen Ägyptens siehe P. J. Sijpesteijn, PLBat. XVII S. 129–132, und J. D. Thomas, CdE 44 (1969) 346–352. Ein Nyktostrategie war nachts für die öffentliche Sicherheit der Stadt zuständig. Der Nyktostrategie in unserem Papyrus stellt einen ziemlich frühen Beleg eines solchen Liturgen in einer ägyptischen Metropolis dar. Die von Thomas erwogene Zuordnung unseres Nyktostrategen zu Antinoopolis muß als hinfällig betrachtet werden. Es handelt sich hier um eine genaue, zeitgenössische Parallele zu SPP V 103, die zum hermopolitanischen Bule-Archiv der Zeit des Gallien gehört. Vielleicht ist diese liturgische Funktion, die bisher außer für Griechenstädte im 3. Jh. (und zwar um 266–267) nur für Hermupolis belegt ist, in Nachahmung der Einrichtung der nahe bei Hermupolis gelegenen Griechenstadt Antinoopolis eingeführt worden. Im späten 4. Jh. erscheinen sogar Mitglieder der angesehensten Familien als Nyktostrategen. Siehe dazu meine Bemerkungen in der Monographie zu Hermupolis in römischer Zeit.

νυκτοστρ[ατηγ. .]ρος Δήμητρος ist zweideutig. Man kann entweder νυκτοστρ[άτηγος] πρὸς Δήμητρος oder νυκτοστρ[ατήγ(ου) μη]τρὸς Δήμητρος lesen.

Im erstgenannten Fall sollte man ἱερῶν zu Δήμητρος gedanklich ergänzen. Der Nyktostrategie war dann ständig bei einem öffentlichen Gebäude stationiert und zwar beim Heiligtum der Demeter. Ein solches Heiligtum war für Hermupolis noch nicht bekannt, aber ein Fest der Demeter (τὰ Δημήτρια) in dieser Stadt wird in P.Flor. III 388 und P.Giss. 18 erwähnt. Demeter ist überhaupt selten im römischen Ägypten bezeugt. Es befremdet, daß der Nyktostrategie persönlich beim Heiligtum der Demeter stationiert war, und nicht einer seiner Untergebenen, ein φύλαξ (vgl. dazu P.Oxy. VI 933). Vielleicht wurde das Heiligtum der Demeter als Polizeistation benutzt, wo unser Nyktostrategie dann sein Büro hatte.

Im zweiten Fall bezieht sich die Funktionsbezeichnung auf den Großvater des Ibois, was befremdet (vgl. aber Kol. I 5). Auch ist der Name der Mutter, Δημήτηρ, höchst selten (vgl. nur SPP XXII 53, 4). In unserem Text wird sonst nirgends eindeutig der Name der Mutter erwähnt (vgl. die Bemerkungen zu Kol. III 13 und 23). Die zweitgenannte

Lesung ist vielleicht doch leichter zu akzeptieren. Auf jeden Fall ist die von Thomas (Cde 44 [1969] 349) unter Verweis auf Ἰαλθαίεος in Kol. II 3 vorgeschlagene Lesung Δημητρ(ιεύς) unrichtig. Δήμητρος steht eindeutig auf dem Papyrus.

12. Auch diese Zeile hat ein anderer Schreiber nachgetragen. Irgendwie stimmen die Eintragungen dieser Zeile nicht. Es sind zu viele Vaternamen verzeichnet (vergleiche auch Kol. II 19). Vielleicht sind zwei Eintragungen zu einer vermischt worden. Man findet auch mit der Annahme von Alias-Namen (also fehlendem τοῦ καὶ) keine Lösung.

15. In der 13. Straße gab es anscheinend keine Personen mit einer Sonderstellung innerhalb der städtischen Steuerverwaltung.

21. Diese Zeile wurde nachträglich eingefügt.

Δαμά[ς ist als Sklavename gelegentlich bezeugt. Siehe P.Mon. III 77 für eine Μαρτίλλα Δαμά (Μαρτίλλα ist auch ein Sklavename).

Κουσσωνίας Ἰουλιανῆς: Κουσσωνία steht für Κουσσωνία, denn es handelt sich um das römische Gentilicium Cussonius. Diese Frau begegnet 266 n. Chr. in P.Ryl. II 165, 9¹⁰, einem Papyrus aus Hermupolis, wo sie als *matrona stolata* bezeichnet ist¹¹. Sie ist wohl die Tochter eines römischen Beamten im Dienste eines nicht genannten Präfekten gewesen, wenn wir die Lücke in P.Ryl. 165 im Sinne von D. Hagedorn (ZPE 40 [1980] 83–85) füllen. In P.Ryl. 165 läßt sie sich von einem Legionsoffizier oder -soldaten vertreten. Sie war nicht nur Landbesitzerin im Hermopolites, sondern hatte auch einst einen Sklaven, vielleicht einen Gutsverwalter, der in Hermupolis ansässig war. Die Kontrahenten in P.Ryl. 165 kommen aus einem der zwei Ostbezirke von Hermupolis, aber das besagt nichts über den Wohnort des ehemaligen Sklaven.

22. ρε: diese Zahl ist von einer vom Haupttext verschiedenen Hand geschrieben. Die Zahl verweist wohl auf eine Kolumne eines größeren Registers.

III 6. Κ. . . βίων: Wessely las hier Καραβίων. Dieser Name ist nicht belegt. Ich ziehe Κολοβίων vor. Es handelt sich um Ableitungen von κάραβος oder κολοβός.

οὐνδικτακτος auf dem Papyrus muß entweder zu οὐνδικτᾶτος oder οὐνδικᾶτος korrigiert werden. Letzteres würde mit lat. *vindicatus* übereinstimmen. Wie ein griechisch-ägyptischer Schreiber auf οὐνδικτακτος gekommen wäre, würde leichter eine Verbalform *vindictatus* erklären, aber ein Verbum *vindictare* gibt es nicht. Ein Sklave, der mit der *vindicta* befreit worden war, wurde griechisch οὐνδικτάριος genannt. Auf jeden Fall muß es sich hier um einen Sklaven handeln, der nicht auf die übliche Weise freigelassen wurde, z. B. per Testament, sondern mit der Sondergenehmigung der höchsten Zivilinstanz, d. h. im römischen Ägypten wohl des Präfekten. Eine solche Sondergenehmigung war vorgeschrieben in Fällen, wo es gewisse Hindernisse für eine Freilassung gab. So durften Sklaven nicht vor ihrem 30. Lebensjahr freigelassen werden gemäß § 21 des Gnomon des Idios Logos. Parallelfälle liegen vor in P.Oxy. XL 2937 II 14 und P.Mich. VII 462; beide Texte stammen aus der Zeit nach der Einführung des allgemeinen römischen Bürgerrechtes in Ägypten. Der zweite Text weist den Träger des Dokumentes als *manumissus vindictis* aus (*vindicta* wurde vom Schreiber als Neutrum aufgefaßt). Im erstgenannten Text er-

¹⁰ So auch Thomas (o. Anm. 4) 177.

¹¹ Zu den *matronae stolatae* ist B. Holtheide, *Matrona stolata — femina stolata*, ZPE 38 (1980) 127–134, heranzuziehen.

scheint ein οὐνδικτάριος (so nach der Anmerkung des Herausgebers; das Wort ist leider unvollständig erhalten) in Verbindung mit anderen Freigelassenen, die aufgrund der Erfüllung einer städtischen Liturgie für die kostenlose Ausgabe von Getreide in Frage kommen. Entgegen der vom Herausgeber implizierten Deutung, daß es sich im Falle der anderen Freigelassenen um Personen handelt, die nicht das römische Bürgerrecht besitzen, sondern nur das lateinische, und daß diese deswegen nur aufgrund einer städtischen Liturgie für Getreidespenden in Frage kommen, muß betont werden, daß auch der οὐνδικτάριος, der bestimmt das römische Bürgerrecht besaß, anscheinend nur aufgrund seiner Erfüllung einer solchen Liturgie die Getreidespenden in Anspruch nehmen konnte. Der Eindruck wird wohl nicht täuschen, daß die Freigelassenen trotz ihrer römischen Bürgerschaft (vom lateinischen Bürgerrecht im römischen Ägypten wissen wir ja nichts) von der städtischen Verwaltung von Oxyrhynchus einer Sonderbehandlung unterzogen wurden. Die Getreidespenden waren eben nur für die freien Metropolen bestimmt¹². Den Freigelassenen wurde aber die Möglichkeit gelassen, sich dieses Privileg zu erwerben — und dadurch ihren Status zu erhöhen — mittels der Erfüllung städtischer Liturgien, die, soweit ich sehe, wohl kostspielig, aber nicht sehr ansehnlich gewesen sein können. Unter den wichtigeren Liturgen und Magistratsinhabern sind fast keine Freigelassenen bekannt (vergleiche aber den Basilikogrammateus in SEG XXVI 1721, der wohl der Freigelassene des Strategen ist).

Über die Freilassung von Sklaven im römischen Ägypten siehe jetzt kurz J. A. Straus, ANRW II 10. 1 (1988) 887–892.

7. Die Lesung des Steuerbetrages ist unsicher, ist aber die einzige, die die Spur oberhalb des Alpha der Altersangabe der nächsten Zeile erklären kann.

8. Diese und die zwei folgenden Zeilen sind nachgetragen.

Die Größe der Lücke läßt z. B. Ἐ[ρμῆς ὁ καὶ Διογέ]νης zu.

13. καὶ ὡς χρημ(ατίζει): es ist das einzige Mal, daß eine solche Wendung in unserem Text gebraucht wird. Der Grund dafür ist nicht ersichtlich. Im vorangehenden -ας könnte eine Funktionsbezeichnung stecken oder auch der Name der Mutter.

15. Diese Zeile ist nachgetragen.

23. Hinter ἀδελφός kann der Name des Bruders geschrieben gewesen sein. In Z. 22 könnte aber auch ein Halbbruder des in Z. 21 genannten verzeichnet gewesen sein. Dann sollte μητρός τῆς αὐτῆς folgen.

The University of Michigan
Department of Classical Studies
2016 Angell Hall
Ann Arbor, Michigan 48109–1003

Peter van Minnen

¹² Über die Getreidespenden in Oxyrhynchus siehe jetzt H. Kloft, *Das Problem der Getreideversorgung in den antiken Städten: das Beispiel Oxyrhynchus*, in: H. Kloft (Hrsg.), *Sozialmaßnahmen und Fürsorge. Zur Eigenart antiker Sozialpolitik*, Graz, Horn 1988, 123–154.

